

Gemeindeordnung

vom 8. Dezember 2022

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Begriff	2
Art. 2 Aufgaben	2
Art. 3 Versorgung mit Elektrizität und Wasser	2
Art. 4 Zusammenarbeit	2
II. Organisation	2
Art. 5 Organe	2
A. Die Stimmberechtigten	2
Art. 6 Ausübung der Rechte	2
Art. 7 Wahlen an der Urne	2
Art. 8 Wahlen an der Gemeindeversammlung	3
Art. 9 Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung	3
Art. 10 Sachgeschäfte an der Urne	3
Art. 11 Gemeindeversammlung	3
Art. 12 Offene Abstimmungen und Wahlen	3
Art. 13 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	3
B. Gemeinderat	4
Art. 14 Zusammensetzung	4
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 16 Geschäftsordnung	5
Art. 17 Information	5
C. Kommissionen	5
Art. 18 Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	5
Art. 19 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	5
D. Rechnungsprüfungskommission	5
Art. 20 Zusammensetzung	5
Art. 21 Aufgaben	5
Art. 22 Berichterstattung	6
E. Wahlbüro	6
Art. 23 Zusammensetzung	6
Art. 24 Aufgaben	6
F. Verwaltung	
a) Gemeindepräsidium	6
Art. 25 Aufgaben und Befugnisse	6
b) Gemeindepersonal	6
Art. 26 Aufgaben und Befugnisse	6
Art. 27 Stellenbeschriebe	6
Art. 28 Anstellungsbedingungen	7
III. Finanzhaushalt	7
Art. 29 Grundsätze	7
Art. 30 Finanzplanung	7
Art. 31 Voranschlag	7
Art. 32 Bewilligung von neuen Ausgaben	7
Art. 33 Gebundene Ausgaben	7
IV. Rechtspflege	7
Art. 34 Rechtsmittel	7
V. Schlussbestimmung	8
Art. 35 Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Die Gemeinde Felben-Wellhausen ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Art. 2 Aufgaben

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner und Einwohnerinnen. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 3 Versorgung mit Elektrizität und Wasser

¹ Die Versorgung des Gemeindegebietes mit Elektrizität und Wasser obliegt der Gemeinde.

² Die Rechnung der Versorgungsbereiche ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Für beide Bereiche ist die Eigenwirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Art. 4 Zusammenarbeit

Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie kann insbesondere sich an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, mit anderen öffentlich-rechtlichen sowie mit privatrechtlichen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an Unternehmen beteiligen.

II. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- A. die Stimmberechtigten
- B. der Gemeinderat
- C. Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- D. die Rechnungsprüfungskommission
- E. das Wahlbüro
- F. die Verwaltung

A. Die Stimmberechtigten

Art. 6 Ausübung der Rechte

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

Art. 7 Wahlen an der Urne

- Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
- den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;
 - die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.

Art. 8 Wahlen an der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:

- die Mitglieder des Wahlbüros;
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 9 Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen mit allgemein verbindlichem Inhalt;
2. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses;
3. Kenntnissnahme des mittelfristigen Finanzplanes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Neue, nicht gebundene Ausgaben:
 - einmalig: über Fr. 200'000.-
 - jährlich wiederkehrend: über Fr. 50'000.-;
6. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Genehmigung von Baurechtsverträgen, sofern der Wert mehr als Fr. 400'000.- beträgt;
7. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte von über Fr. 200'000.-, soweit der Rechtsstreit nicht zur Durchsetzung gesetzlicher oder reglementarischer Rechte erfolgt;
8. Beitritt und Austritt aus einem Zweckverband;
9. Führung, Auflösung oder Veräusserung von Gemeindebetrieben, sowie Veränderung ihrer Rechtsform;
10. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;
11. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Politischen Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen.

Art. 10 Sachgeschäfte an der Urne

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen über neue, nicht gebundene einmalige Ausgaben im Betrage von über Fr. 750'000.- sowie über neue, nicht gebundene wiederkehrende Ausgaben im Betrage von über Fr. 250'000.- an der Urne.

² Die Gemeindeversammlung kann zudem beschliessen, dass für ein einzelnes Geschäft in ihrem Zuständigkeitsbereich die Beschlussfassung durch Abstimmung an der Urne erfolgt.

Art. 11 Gemeindeversammlung

Die Einberufung und das Verfahren der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1), soweit diese Gemeindeordnung nichts Ergänzendes vorsieht.

Art. 12 Offene Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.

Art. 13 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Erheblich erklärte Anträge zu nicht traktandierten Geschäften im Sinne von § 10 des Gesetzes über die Gemeinden sind innert 12 Monaten der Abstimmung zu unterbreiten.

B. Gemeinderat

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzende und sechs weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;
2. Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorberatung der entsprechenden Geschäfte, Genehmigung der Anträge und Botschaften;
3. Bestimmung der längerfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde und Erstellung einer rollenden mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung;
4. Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushaltes, Beschluss über Kreditaufnahmen;
5. Beschlüsse über
 - gebundene Ausgaben
 - neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.–
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.–
 - Erwerb, Veräusserung, Tausch oder Vergabe im Baurecht von Grundstücken bis zu einem Wert von Fr. 400'000.–;
6. Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen;
7. Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen;
8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten: bei allgemein verbindlichem Inhalt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung;
9. Regelung der Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals sowie der Besoldungen von Gemeinderat und Gemeindepräsidium;
10. Beschlüsse über die Anhebung des Enteignungsverfahrens sowie von Prozessen, soweit der Streitwert Fr. 200'000.– nicht übersteigt oder der Rechtsstreit zur Durchsetzung gesetzlicher oder reglementarischer Rechte erfolgt;
11. Beschlüsse über Grenzbereinigungen;
12. Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt;
13. Wahlen und Anstellungen:
 - Vizegemeindepräsident oder Vizegemeindepräsidentin
 - Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin und Stellvertretung
 - die übrigen selbständigen Gemeindefunktionäre oder Gemeindefunktionärinnen sowie die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung
 - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen;
14. Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeinde-reglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.

Art. 16 Geschäftsordnung

- ¹ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
- ² Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsidium und Gemeindeverwaltung.

Art. 17 Information

- ¹ Der Gemeinderat informiert aktuell und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.
- ³ Er bestimmt die amtlichen Publikationsorgane und erlässt dazu ein entsprechendes Informationsreglement.

C. Kommissionen**Art. 18 Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis**

- ¹ Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder ein Gemeindereglement vorgesehen sind. Die Zuständigkeiten werden in den rechtsetzenden Erlassen geordnet.
- ² Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen die Kommissionen Antrag an den Gemeinderat.
- ³ Die Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

Art. 19 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

- ¹ Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.
- ² Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

D. Rechnungsprüfungskommission**Art. 20 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Beschlussfähigkeit ist bei drei Mitgliedern gegeben.

Art. 21 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft mit Unterstützung durch eine vom Gemeinderat gewählte aussenstehende Revisionsstelle die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.

² Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

² Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

³ Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

E. Wahlbüro

Art. 23 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Präsident oder Präsidentin, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin, sechs weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, welche frei wählbar sind.

Art. 24 Aufgaben

¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

F. Verwaltung

a) Gemeindepräsidium

Art. 25 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin übt jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

² Er oder sie vertritt die Gemeinde nach aussen und besorgt im Auftrag des Gemeinderates die Information an die Bevölkerung.

³ Er oder sie führt den Vorsitz im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung.

⁴ Er oder sie führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm oder ihr alle Beschlüsse, Protokolle und Weisungen namens des Gemeinderates.

b) Gemeindepersonal

Art. 26 Aufgaben und Befugnisse

Das Gemeindepersonal erhält seine Befugnisse und Aufgaben durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates.

Art. 27 Stellenbeschriebe

Der Gemeinderat befindet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen. Er erlässt und ändert die erforderlichen Stellenbeschriebe.

Art. 28 Anstellungsbedingungen

Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen und legt die Besoldungen des Gemeindepersonals fest.

III. Finanzhaushalt

Art. 29 Grundsätze

¹ Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

² Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten. Die Abschreibungen sind so anzusetzen, dass mittelfristig die getätigten Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

Art. 30 Finanzplanung

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf die längerfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

Art. 31 Voranschlag

Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über den Voranschlag für die laufende Rechnung bewilligt.

Art. 32 Bewilligung von neuen Ausgaben

¹ Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung und für neue Ausgaben, die im Voranschlag der laufenden Rechnung nicht enthalten sind.

² Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.

³ Gegenstand des Ausgabenbeschlusses ist die Netto-Belastung der Gemeinde, das heisst der Betrag, der sich nach Abzug der feststehenden Beiträge von Dritten ergibt. Den Ausgaben gleichgestellt sind allfällige Einnahmenausfälle.

Art. 33 Gebundene Ausgaben

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuanschaffungen.

IV. Rechtspflege

Art. 34 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Schlussbestimmung

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 25. April 2002.

GENEHMIGUNGEN

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen genehmigt:

Der Gemeindepräsident:

Ralph Ott



Der Gemeindeschreiber:

Nico König



Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau an seiner Sitzung vom 10. Januar 2023 genehmigt:

Die Präsidentin des Regierungsrats:

Cornelia Komposch



Der Staatsschreiber:

Paul Roth

INKRAFTSETZUNG:

Durch den Gemeinderat Felben-Wellhausen an seiner Sitzung vom 24. Januar 2023 auf den 1. Februar 2023 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident:

Ralph Ott



Der Gemeindeschreiber:

Nico König

